

09.05.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen

COM(2022) 143 final**A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,

der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission, Verbraucherrechte zu stärken und unlautere Geschäftspraktiken einzudämmen.

EU
U

2. Die Ermöglichung einer fairen und transparenten Beziehung zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie den Unternehmen stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher dar und kann darüber hinaus einen bedeutenden Beitrag zum Ressourcen- und Umweltschutz leisten.

- EU
U
3. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Informationen zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten an die Hand zu geben. Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, wie beispielsweise irreführende Umweltaussagen, eine frühzeitige Obsoleszenz oder die Verwendung nicht transparenter Nachhaltigkeitssiegel, ist unabdingbar, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nachhaltige Konsumentenentscheidungen treffen können.
- EU
U
4. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die geplanten Regelungen an einigen Stellen nicht weit genug gehen. Viele der vorgesehenen Angaben zur Haltbarkeit von Produkten oder beispielsweise zur Verfügbarkeit von Software-Updates sind nur dann verpflichtend, sofern der Händler diese Angaben vom Hersteller und beziehungsweise Anbieter bereitgestellt bekommt.
- EU
AV
5. Der Bundesrat hat insbesondere Zweifel, ob der in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags gewählte Ansatz, Verbraucherinformationen über den Mindestbereitstellungszeitraum für Software-Updates und die Reparaturfähigkeit von Produkten in die freie Entscheidung der Hersteller zu stellen, zur Erreichung der mit der vorgeschlagenen Richtlinie verfolgten Ziele geeignet ist.
- EU
U
6. Dies ist nach Auffassung des Bundesrates nicht ausreichend und kann zu einer lückenhaften Umsetzung führen.
- EU
AV
7. Insbesondere besteht für die praktische und rechtssichere Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen das Bedürfnis nach klaren Informationen zum erwartbaren Zeitraum für die Bereitstellung von Software-Updates.
- EU
U
8. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Regelung einzusetzen, die auch den Hersteller und beziehungsweise Anbieter zu entsprechenden Angaben verpflichtet.

EU
AV

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass bei Fernabsatzverträgen und insbesondere bei solchen, die über Online-Marktplätze vermittelt werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsschluss in hervorgehobener Weise über den Ort informiert werden, von dem die Ware versandt wird und an den erforderlichenfalls die Ware zurückzusenden ist. Diese Information ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig, um sowohl die ökologischen Auswirkungen einer Warenbestellung als auch etwaige praktische Folgen für die Wahrnehmung von Verbraucherrechten wie Widerruf und Gewährleistung einschätzen zu können. Vor allem auf Online-Marktplätzen ist diese Information oftmals nicht oder nur schwer erkennbar, was sich besonders bei Lieferungen aus Drittstaaten nachteilig auswirken kann.

EU
AV

10. Aus Sicht des Bundesrates sollte die Änderung der Verbraucherrechte-Richtlinie zum Anlass genommen werden, in Fortentwicklung des „Kündigungs-Buttons“ eine grundsätzliche Verpflichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer einzuführen, eine effektive Möglichkeit der Kommunikation mit der Verbraucherin und dem Verbraucher im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags und insbesondere zur rechtssicheren Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen wie beispielsweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, von Kündigungsrechten und von Gewährleistungsrechten sicherzustellen. Der Bundesrat erinnert insoweit an Ziffer 5 seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2021 zum Gesetzentwurf für faire Verbraucherverträge (vergleiche BR-Drucksache 18/21 und BR-Drucksache 18/21 (Beschluss)).

EU
U

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass in der Richtlinie Mechanismen zur wirksamen Überprüfung der Umsetzung und zur Ahndung von Verstößen geschaffen werden.

B

12. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.